

Stadt Friedrichshafen
Amt für Stadtplanung und Umwelt
Abt. Landschaftsplanung und Umwelt
Riedleparkstraße 1
88045 Friedrichshafen
Telefon +49 7541 203-54651
umwelt@friedrichshafen.de

Erklärung zur Außerbetriebnahme / Stilllegung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe nach der ersten Bundes-Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV)

1. Antragsteller

Vorname: _____ Nachname: _____

Telefonnummer: _____
(freiwillig für Rückfragen)

E-Mail-Adresse: _____
(freiwillig für Rückfragen)

Anschrift: _____

2. Feuerstätte, die außerbetrieb / stillgelegt wird (Fabrikat, Typenbezeichnung)

Inhaber einer Feuerungsanlage sind verpflichtet, diese so zu betreiben, dass die vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden, da sonst der Betrieb der Anlage zu einer nachhaltigen Luftverunreinigung beiträgt und den allgemeinen Bemühungen zur Energieeinsparung sowie einer optimalen Ressourcennutzung zuwiderläuft.

Gemäß der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen.

Zudem dürfen Feuerungsanlagen, welche die Grenzwerte nach § 25 in Verbindung mit § 5 der 1. BImSchV nicht einhalten, ebenfalls nicht weiterbetrieben werden.

Der Weiterbetrieb einer solchen Anlage stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dar, der mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

Hiermit erklären Sie, dass von o. g. Feuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt mehr hervorgehen, da diese nicht mehr betrieben wird.

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an:

☐ **Die Feuerungsanlage wurde außer Betrieb genommen.**

Das bedeutet:

- Ihre Feuerungsanlage ist zwar dauernd ungenutzt, aber betriebsbereit und weiterhin angeschlossen. Die jährliche Überprüfung der Anlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb bleibt deshalb erhalten und die Kosten sind von Ihnen zu tragen
- Alle anderweitigen Verpflichtungen, die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln (bspw. Feuerstättenschau) sind einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
- Hinweis: Wird festgestellt, dass die Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) weiterbetrieben wird, kann die zuständige Behörde nach § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängen

☐ **Die Feuerungsanlage wurde dauerhaft stillgelegt.**

Das bedeutet:

- Die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage haben dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen. Eine schriftliche Mitteilung von Ihnen an den bevollmächtigten Schornsteinfegerbetrieb über die dauerhafte Stilllegung der Anlage ist erfolgt.
- Hinweis: Die Feuerstätte unterliegt nicht mehr der jährlichen Kehr- und Überprüfungspflicht durch den Schornsteinfegerbetrieb (§ 1 Abs. 4 KÜO i. V. m Nr. 1.9 Anlage 1 zur KÜO), da sie nicht mehr betriebsbereit und nicht mehr angeschlossen ist.

Hinweis: Durch Eigentümer- oder Betriebswechsel wird diese Erklärung gegenstandslos. In diesem Fall ist die Einzelraumfeuerungsanlage dauerhaft stillzulegen oder eine neue Erklärung zur Außerbetriebnahme an den zuständigen Schornsteinfegerbetrieb zu richten.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung, erklären Sie bindend, dass Sie Sorge tragen, dass Ihre Feuerungsanlage nicht mehr betrieben wird.

Ort, Datum

Unterschrift